Reiseveranstalter: Unternehmer-Reisen 360 GmbH

IN KOOPERATION MIT KRAVAG | SVG

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise

Vorvertragliche Information gemäß § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Dieses Formblatt entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Muster nach Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB und wird Ihnen vor Abschluss des Pauschalreisevertrags zur Verfügung gestellt.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Unternehmer-Reisen 360 GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **Unternehmer-Reisen 360 GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

> **Unternehmer-Reisen 360 GmbH** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **R+V Allgemeine Versicherung AG** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon +49 611 533-5859, www.reiseschaden.ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **Unternehmer-Reisen 360 GmbH** verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Hinweis für gewerbliche Bucher: Die vorstehenden Rechte nach dem Pauschalreiserecht gelten nicht, sofern die Reise auf Grundlage eines Rahmenvertrags zur Organisation von Geschäftsreisen mit einem Unternehmer für dessen unternehmerische Zwecke gebucht wird (§ 651a Abs. 5 Nr. 3 BGB). Bei Einzelbuchungen ohne einen solchen Rahmenvertrag findet das Pauschalreiserecht auch dann Anwendung, wenn der Bucher Unternehmer ist.

Hinweis zum Leistungsumfang: Die internationale An- und Abreise (Flüge nach Guangzhou und ab Shanghai Pudong) ist nicht Bestandteil der Pauschalreise und wird von den Reisenden eigenständig gebucht. Der Inlandsflug Shenzhen – Hangzhou (Economy Class), der Schnellzug am 11. März (1. Klasse, soweit verfügbar, sonst teils 2. Klasse) und die Transfers laut Programm sind hingegen inbegriffen. Die optionale Verlängerungsnacht in Shanghai ist nur enthalten, wenn sie in der Reisebestätigung aufgeführt ist. Die im amtlichen Hinweis genannte Sicherstellung der Rückbeförderung im Insolvenzfall bezieht sich ausschließlich auf die in der Pauschalreise enthaltenen Beförderungsleistungen.

Hinweis zum Programm (Reiseleistungen): Das Programm zeigt den geplanten Ablauf. Firmenbesuche werden erst kurz vor der Reise endgültig bestätigt und hängen von den Unternehmen vor Ort ab. Wir behalten uns vor, einzelne Besuche, Reihenfolge, Zeiten, Hotels und Erlebnisprogramm durch gleichwertige Alternativen zu ersetzen. Über Änderungen informieren wir rechtzeitig. Fest stehen Termin, Route (Guangzhou – Shenzhen – Hangzhou – Taicang – Shanghai), sechs Hotelnächte mit je einer Nacht in Guangzhou und Shenzhen und je zwei Nächten in Hangzhou und Taicang, Reisepreis und die Art der Leistungen.

Hinweis zur Kooperation: Veranstalter und alleiniger Vertragspartner ist die Unternehmer-Reisen 360 GmbH. KRAVAG und SVG informieren über dieses Angebot und treten dabei weder als Reiseveranstalter noch als Reisevermittler auf.

Reiseveranstalter: Unternehmer-Reisen 360 GmbH · Jakobstal 18 · 89407 Dillingen a. d. Donau · Deutschland
USt-IdNr.: DE459010021 · Amtsgericht Augsburg HRB 42080 · Tel. +49 9071 5828790 · info@logistiker.reisen · logistiker.reisen